

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 17. Mai 1952

20. Stück

89. Bundesgesetz: Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

90. Bundesgesetz: Fristengesetznovelle 1952.

### 89. Bundesgesetz vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste österreichischer Staatsbürger um die Republik Österreich werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

(2) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

(3) Der Bundespräsident verleiht die Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.

(4) Der Bundespräsident ist auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Tage seiner Wahl für Lebensdauer Besitzer derjenigen Abstufung des Ehrenzeichens, die nach den Bestimmungen des Statutes für die höchsten um die Republik erworbenen Verdienste verliehen wird.

§ 2. Die Bundesregierung setzt das Statut für die „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ durch Verordnung fest. In der Verordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Stufen, in denen das Ehrenzeichen verliehen wird, sein Aussehen, die Art des Tragens desselben, das Verleihungsdiplom, das Eigentum hieran und die Rückstellung nach dem Tode des Beliehenen zu treffen.

§ 3. Für die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Verwaltungsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 erhoben. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Art der Erhebung durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung können auch Bestimmungen darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 erwähnten Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner		
Schärf	Helmer	Tschadek	
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

### 90. Bundesgesetz vom 3. April 1952, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (Fristengesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1951, BGBl. Nr. 126, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Ein Recht kann trotz Ablaufes der Verjährungsfrist oder der sonstigen für die Beschreitung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Frist noch gerichtlich geltend gemacht werden, wenn diese Fristen erst nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen sind, und zwar:

1. bis auf weiteres durch und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, sofern deren Vermögen am 30. Juni 1952 ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Verwalterschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, gestanden sind;

2. bis auf weiteres durch und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, sofern zur Leistung eine Bewilligung gemäß § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, erforderlich ist und das Recht, bei einer wiederkehrenden Leistung das Grundverhältnis, vor dem 1. Oktober 1952 entstanden ist;

3. bis auf weiteres durch und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, sofern die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht durch eine solche Tatsache

betroffen wird; das Gericht hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist;

4. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlich erfolgten Rückstellung oder Rückgabe eines Vermögens durch und gegen die Personen, denen rückgestellt (rückgegeben) worden ist, sofern das Recht zum rückgestellten (rückgegebenen) Vermögen gehört;

5. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung durch und gegen Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 31. März 1952 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind;

6. bis zum 30. September 1952 durch und gegen andere Personen.

(2) Ein Recht, an dessen gerichtlicher Geltendmachung der Berechtigte in der Zeit seit dem 12. Feber 1934 aus politischen Gründen verhindert war, kann, falls nicht nach Abs. 1 vorzugehen ist, nach den in Betracht kommenden Vorschriften noch bis 30. September 1952 geltend gemacht werden, wenn die Verjährungsfrist oder die sonstige für die Beschreitung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschriebene Frist nach dem 12. Feber 1934 abgelaufen ist. Im Fall der Geltendmachung gilt das gleiche für damit im Zusammenhang stehende Rechte des Gegners.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Wird in einer vor dem 1. Oktober 1952 oder von einem im § 1 Abs. 1 Z. 4 oder 5 bezeichneten Berechtigten rechtzeitig eingebrachten Klage, die sich nach den Behauptungen des Klägers auf ein im § 1 bezeichnetes Recht gründet, der Antrag gestellt, mit dem Verfahren innezuhalten, so hat das Gericht diesem Antrag stattzugeben. In diesem Fall unterbleibt die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten. Im übrigen hat das Innehalten die Wirkung einer Unterbrechung des Verfahrens (§ 163 ZPO.) und dauert so lange, bis der Kläger die Aufnahme

des Verfahrens beantragt. Auch in dem aufgenommenen Verfahren ist auf die Einrede der Verjährung und auf den Ablauf einer sonstigen im § 1 bezeichneten Frist nicht Bedacht zu nehmen.

(2) Auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf Innehalten ist außen auf der Klageschrift besonders hinzuweisen. Von dem über diesen Antrag ergehenden Beschluß ist nur dem Kläger eine Ausfertigung zuzustellen. Gegen den Beschluß, mit dem Verfahren innezuhalten, ist der Rekurs ausgeschlossen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nur insoweit, als die Rückstellungs- und Rückgabegesetze keine anderweitige Regelung enthalten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Klagen, die sich auf ein von Österreich geschlossenes internationales Übereinkommen gründen.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Geltendmachung eines Rechtes auf Grund des § 1 steht ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, soweit es das Klagebegehren wegen Ablaufes einer der im § 1 genannten Fristen abgewiesen hat, nicht entgegen.“

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

## Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z. 3 im Art. I im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf                      Körner  
   Tschadek                      Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Série, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.